



# ARBEITSMARKTPROGRAMM

FÜR DAS JAHR

2019

Stand: 09.11.2018

© Jobcenter EN ▪

Zentrale Bereiche ▪ Nordstraße 21 ▪ 58332 Schwelm ▪

Telefon 02336 4448 101 ▪ Telefax 02336 4448 150 ▪ Email: [info@jobcenter-en.de](mailto:info@jobcenter-en.de)



## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen der Eingliederungsplanung für das Jahr 2019.....	4
2	Strukturelle und arbeitsmarktliche Rahmenbedingungen im Ennepe-Ruhr-Kreis .....	5
3	Ziele und inhaltliche Ausrichtung der Eingliederungsplanung 2019 .....	7
3.1	Gesamtziele der Eingliederungsplanung 2019 .....	7
3.2	Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen.....	7
3.3	Geschäftspolitische Ziele für 2019 im Jobcenter EN .....	9
3.4	Wesentliche Aspekte der Eingliederungsplanung 2019.....	10
3.4.1	Die Mittelverteilung nach Zielgruppen .....	10
3.4.2	Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene.....	11
3.4.3	Zielgruppe marktnahe Arbeitslose.....	12
3.4.4	Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte .....	12
3.4.5	Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende.....	14
3.4.6	Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung.....	14
3.5	Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente.....	16
3.5.1	Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung .....	16
3.5.2	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Berufsausbildung / Selbständigkeit.....	19
3.5.3	Maßnahmen für Jüngere .....	21
3.5.4	Sozialer Arbeitsmarkt .....	22
3.5.5	Freie Förderung.....	24
4	Finanzplanung der Eingliederungsmittel 2019 .....	26
5	Arbeitsmarktliche Instrumente über Sondermittel.....	27
5.1	Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose .....	27
5.2	Bundesprogramm Soziale Teilhabe.....	27
5.3	Bundesprogramm rehabro.....	27
6	Anlagen: AVGS-Maßnahmezielplanung und Bildungszielplanung FbW .....	29

## 1 GRUNDLAGEN DER EINGLIEDERUNGSPLANUNG FÜR DAS JAHR 2019

Der Bundeshaushalt für das Jahr 2019 ist noch nicht beschlossen. Die nachfolgenden Planungen beruhen auf einer Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 19.10.2018 auf Grundlage des Haushaltsentwurfs der Bundesregierung für das Jahr 2019. Änderungen durch den endgültigen Haushaltsbeschluss des Bundestages können also noch Änderungsnotwendigkeiten beim Arbeitsmarktprogramm bedingen.

Prägend sind die zusätzlichen Mittel zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes von 900 Mio. €, die in den Folgejahren ab 2020 jeweils 1 Mrd. € betragen sollen, sowie ein um rund 545 Mio. € erhöhter Ansatz bei den Verwaltungskosten. Für das Jobcenter EN führen diese Mittelерhöhungen zu einer um rd. 6,9 Mio. € erhöhten Zuweisung im Gesamtbudget der Verwaltungs- und Eingliederungsmittel.

Die Mittel werden grundsätzlich nach der Zahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. der Leistungsberechtigten verteilt, ein Teil der Mittel wird für flüchtlingsbezogene Mehrbedarfe nach einem gesonderten Maßstab verteilt. Bei den Eingliederungsmitteln fließen auch die Grundsicherungsquote („Problemdruckindikator“) und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden („Strukturindikator“) ein. Diese Faktoren führen für das Jobcenter EN dazu, dass sich der Anteil an den Eingliederungsmitteln relativ erhöht.

Neu ist auch, dass der Bund bis zu 700 Mio. € von Passivmitteln in Form eines Passiv-Aktiv-Transfers für Fördermittel des neuen § 16i SGB II bereitstellt. Die praktische Umsetzung ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch ungeklärt, ebenso ob und wie kommunale Passivmittel aktiviert werden können.

Das Jobcenter EN geht weiter davon aus, dass die bundesweit verfügbaren Sondermittel zur Ausfinanzierung der Altfälle JobPerspektive (§ 16e SGB II a.F.) wie in den Vorjahren ausreichen, um die eingegangenen Verpflichtungen vollständig zu refinanzieren.

Das Jobcenter EN geht somit von folgender Ausstattung bei den Verwaltungs- und Eingliederungsmitteln aus:

	Voraussichtliche Mittel 2019 in €	Mittel 2018 in €
<b>Verwaltungsmittel – insgesamt</b>	<b>28.624.836</b>	<b>26.667.646</b>
<b>Verwaltungsmittel - Bund (ohne kommunalen Anteil)</b>	24.173.861	21.614.164
davon flüchtlingsinduzierter Mehrbedarf	1.116.570	2.727.000
zzgl. Entnahme aus den Eingliederungsmitteln Bund	100.000	1.000.000
<b>Verwaltungsmittel – kommunaler Anteil</b>	4.350.975	4.053.482
<b>Eingliederungsmittel – Bund</b>	<b>22.286.320</b>	<b>17.876.460</b>
<b>davon:</b>		
Eingliederungsmittel –ohne flüchtlingsinduzierten Mehrbedarf	21.169.750	16.361.460
davon „JobPerspektive“ § 16e SGB II a.F.	540.000	540.000
Eingliederungsmittel – flüchtlingsinduzierter Mehrbedarf	1.116.570	1.515.000
zzgl. Einnahmen aus Rückforderungen	50.000	50.000
abzgl. Entnahme aus den Eingliederungsmitteln Bund	100.000	1.000.000
<b>Eingliederungsmittel – Bund insgesamt zur Verfügung</b>	<b>22.236.320</b>	<b>16.926.460</b>
zzgl. zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer	N.N.	0
<b>Kommunale Eingliederungsmittel</b>	<b>725.000</b>	<b>725.000</b>

Das Jobcenter EN verfügt grundsätzlich über ein ausgewogenes, breit aufgestelltes Maßnahmenportfolio; dieses soll beibehalten und hinsichtlich der Unterstützung der geschäftspolitischen Ziele des Jobcenters ergänzt werden.

Neu sind die umfangreichen Mittel im Bereich des sozialen Arbeitsmarktes, insbesondere des neuen § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“. Die Details dieser Vorschrift sind zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch offen, da das Gesetzgebungsverfahren noch andauert. Von der Grundlage des Zuschusses (Tarif- oder Mindestlohn) und dem förderberechtigten Personenkreis hängt die Umsetzung im Jobcenter trotz erfolgter, umfangreicher Vorplanungen aber maßgeblich ab. Auch die Umsetzung des Passiv-Aktiv-Transfers ist noch nicht abschließend geklärt.

Die Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt wird - neben einer guten Umsetzung des Teilhabechancengesetzes sowie der Implementierung des Projektes rehapro - im Jahr 2019 weiter die oberste Zielsetzung sein. Der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird auch durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes NRW im Rahmen der Zielsteuerung besondere Bedeutung zugemessen.

Dies alles stellt die Jobcenter vor hohe planerische und umsetzungsorganisatorische Herausforderungen. Trotz der bereits im Jahr 2018 getroffenen Vorbereitungen wird das Jobcenter EN eine längere Anlaufphase benötigen, um vollumfänglich in die neuen Fördersysteme einzusteigen; dies kann sich auch auf die Ausschöpfung der Eingliederungsmittel auswirken.

## **2 STRUKTURELLE UND ARBEITSMARKTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN IM ENNEPE-RUHR-KREIS**

Die deutsche Wirtschaft befindet sich im Jahr 2018 insgesamt weiter im Wachstum, wobei Prognosen zur Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts von knapp unterhalb bis hin zu knapp oberhalb von + 2 % reichen. Für das Jahr 2019 wird allgemein mit einem weiteren, jedoch etwas abgeschwächten und tendenziell unterhalb von 2 % befindlichen Wachstum gerechnet.

Die günstige Arbeitsmarktentwicklung soll analog zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung ebenfalls etwas abgeschwächt anhalten.

Für den Arbeitsagenturbezirk Hagen prognostiziert das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) für 2018 einen Jahresdurchschnitt von 179.200 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Für das Jahr 2019 werden im Mittelwert bei einem unterstellten Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von 1,7 % dann 181.300 Beschäftigte vorhergesagt. Daraus würde somit ein Beschäftigungswachstum um 1,2 % resultieren (vgl. Regionale Arbeitsmarktprognosen des IAB, Ausgabe 2/2018).

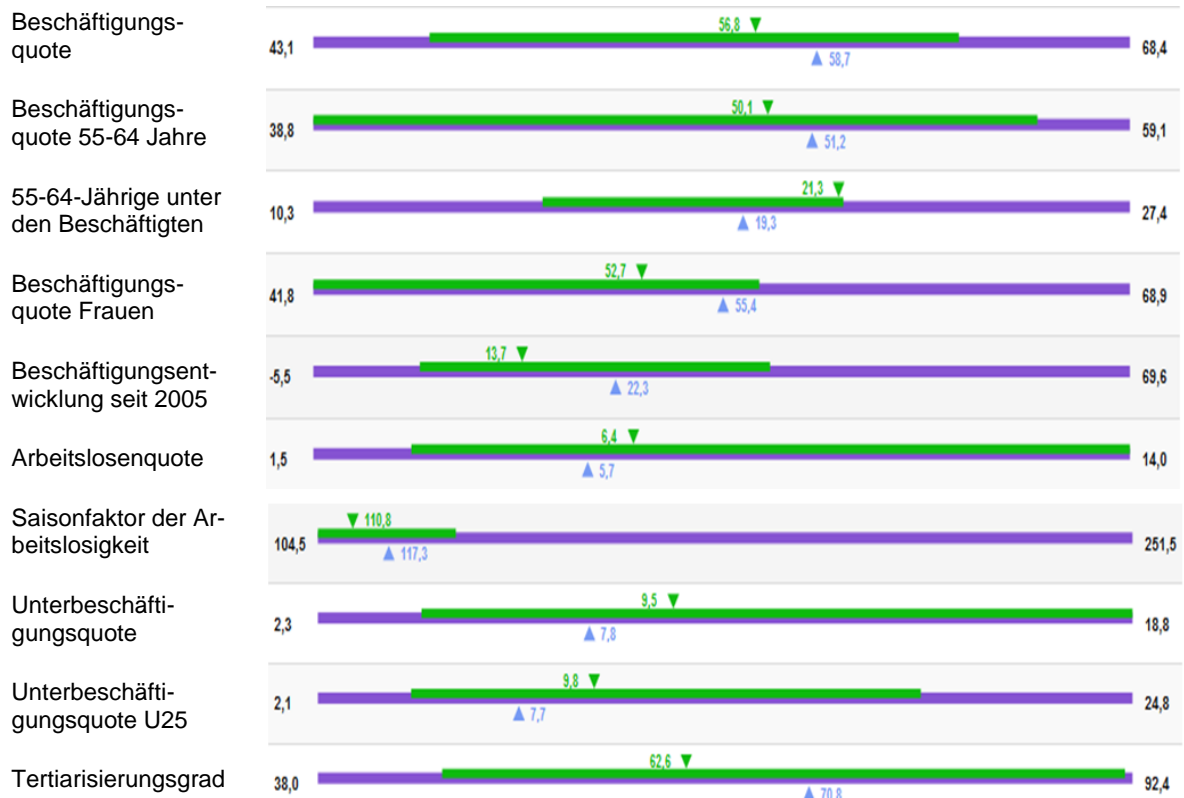
Im Ennepe-Ruhr-Kreis wächst die Beschäftigung seit mehreren Jahren kontinuierlich. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (nach dem Arbeitsort) ist im März 2018 um 2,2 % gegenüber dem Vorjahresmonat auf 107.848 Personen angestiegen (vgl. BA-Statistik „Beschäftigte nach dem Arbeitsort (Zeitreihe Quartalszahlen)“).

Die Prognosen der Arbeitslosenzahlen im SGB II fallen auch recht günstig aus. Für Deutschland wird diesbezüglich für 2019 im Mittelwert eine Abnahme um 5,0 % bzw. um 78.000 Arbeitslose gegenüber 2018 erwartet. Während sich der Prognosewert für Westdeutschland noch auf - 5,2 % beläuft, wird für Nordrhein-Westfalen ein Rückgang um 4,0 % erwartet (vgl. Regionale Arbeitsmarktprognosen des IAB, Ausgabe 2/2018, S. 11).

Für den Agenturbezirk Hagen wiederum wird im Mittelwert eine Arbeitslosenzahl von 18.400 für das Jahr 2019 prognostiziert. Das wären 900 Arbeitslose bzw. 4,7 % weniger als für den Jahresdurchschnitt 2018 prognostiziert (vgl. Regionale Arbeitsmarktprognosen des IAB, Ausgabe 2/2018, S. 15). Arbeitsmarktbezogene Strukturindikatoren können für das Jahr 2017 im Hinblick

auf den Ennepe-Ruhr-Kreis an sich sowie im Vergleich zu NRW und Bund betrachtet werden. Diese Indikatoren zeigen die folgenden Grafiken, die dem Arbeitsmarktmonitor der Bundesagentur für Arbeit (BA) entstammen.

Die Zahlen für 2018 sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ausstehend. In den Schaubildern stellt der lila gefärbte Balken jeweils die Spannweite der Kreise in Deutschland dar. Der grüne Balken hingegen bildet die Spannweite der Kreise in Nordrhein-Westfalen ab. Schließlich markiert der blaue Pfeil den Bundesdurchschnitt, während der grüne Pfeil den aktuellsten Wert des Ennepe-Ruhr-Kreises aufzeigt.



---

### **3 ZIELE UND INHALTLICHE AUSRICHTUNG DER EINGLIEDERUNGSPLANUNG 2019**

#### **3.1 Gesamtziele der Eingliederungsplanung 2019**

Die Integration in Arbeit, d.h. in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in eine vollqualifizierende Berufsausbildung oder eine selbständige Tätigkeit, bleibt das primäre Ziel des Jobcenters EN. Trotz der positiven Entwicklung der konjunkturellen Rahmenbedingungen bleibt der Zugang der oftmals gering qualifizierten ALG II-Beziehenden in den ersten Arbeitsmarkt schwierig. Auch bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext von Fluchtmigration liegt oftmals ein geringes Qualifikationsniveau vor. Nach den deutlichen Steigerungen bei den Integrationszahlen in den Jahren 2017 und 2018 strebt das Jobcenter EN für 2019 insgesamt 4.300 Integrationen an.

Eine besondere Herausforderung stellt die Umsetzung des neuen Teilhabechancengesetzes und insbesondere des § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ dar. Hier gilt es neben der Überführung der bisherigen Programme „Soziale Teilhabe“ und „ESF-Langzeitarbeitslosenprogramm“ neue Arbeitsplätze bei kommunalen und privatwirtschaftlichen Arbeitgebern zu akquirieren und zu besetzen.

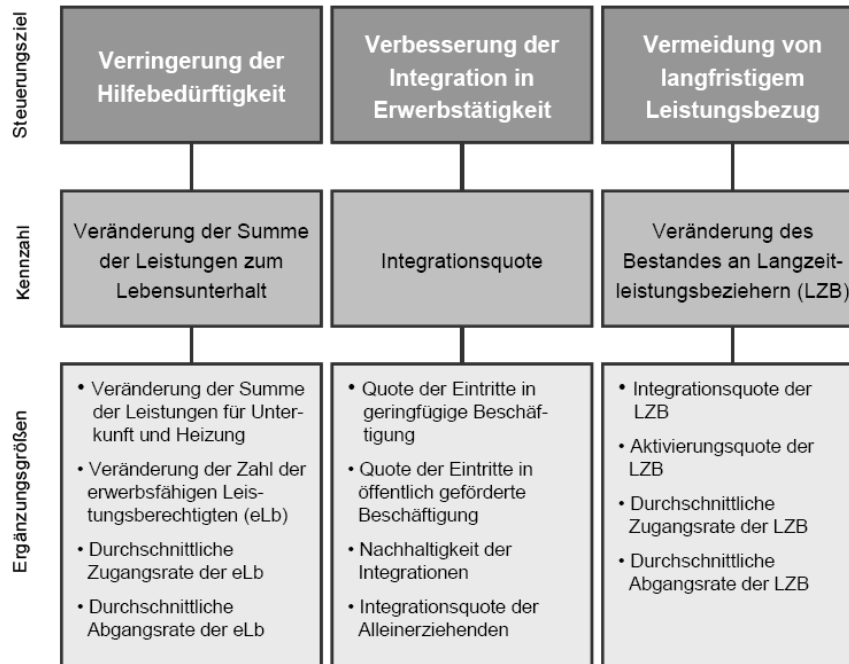
Auch eine gute Einführung des beantragten – aber zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht endgültig bewilligten – Programms rehapro voraussichtlich ab dem Frühsommer 2019 gehört zu den wesentlichen Zielsetzungen des kommenden Jahres.

Das Jobcenter EN verfolgt auch das Ziel, die erheblichen zusätzlichen Eingliederungsmittel sinnvoll für die Leistungsberechtigten in einem hohen Maße auszuschöpfen. Hier besteht allerdings die Gefahr, dass durch die späten Festlegungen im Gesetzgebungsverfahren und die erforderlichen Anlaufprozesse dies erst im späteren Jahresverlauf erreicht werden kann. Hier wird das Jobcenter erforderlichenfalls unterjährige Verschiebungen und Zusatzmaßnahmen einrichten müssen.

Das Jobcenter EN behält insgesamt das Ziel bei, mit den verfügbaren Haushaltsmitteln ein differenziertes und die Arbeitsmarktintegration unterstützendes Angebot bereitzustellen, das sowohl das Ziel der Marktintegration unterstützt als auch Marktersatzmaßnahmen wie Arbeitsgelegenheiten und geförderte Beschäftigung beinhaltet.

#### **3.2 Bundesweite Steuerung der Jobcenter durch Zielvereinbarungen und Kennzahlen**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales schließt sowohl mit der Bundesagentur für Arbeit als auch mit den Ländern Zielvereinbarungen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab. Daraufhin vereinbaren die Bundesagentur für Arbeit und die Länder - (in NRW über das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)) - wiederum mit allen Jobcentern die vor Ort zu erreichenden Ziele individuell im Rahmen einer schriftlichen Zielvereinbarung (§ 48b SGB II). Das Ziel- und Kennzahlensystem nach § 48a SGB II ist in der folgenden Grafik dargestellt.



Das MAGS hat den Jobcentern seine grundsätzlichen Zielvorstellungen für 2019 bereits dargelegt. Die quantitativen und qualitativen Ziele sind zum Zeitpunkt der Erstellung des Arbeitsmarktprogramms noch nicht vereinbart.

Erwartet werden seitens des Ministeriums im Hinblick auf das Ziel der „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ individuelle, lokale ambitionierte Angebotswerte. Die absolute Zahl der Integrationen soll in 2019 gesteigert werden und die Integrationsquote über dem Niveau von 2018 liegen. Im Bereich der Integrationen hält das Jobcenter – auch angesichts der weiteren Herausforderungen – eine Steigerungsrate von 2,5 % für ein ambitioniertes Ziel. Beim Ziel „Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug“ möchte das Jobcenter EN den Anstieg auf max. 2,5 % begrenzen. Angesichts des anhaltenden Übergangs der Geflüchteten in den Status des Langzeitleistungsbezugs, der auch in 2019 andauern wird, ist dies ein anspruchsvolles Ziel. Zudem wird so der Erwartungshaltung des MAGS Rechnung getragen, dass die Integrationsquote der LZB in 2019 nicht unterhalb des Niveaus von 2018 befindlich sein soll.

Auf der Bundesebene gibt es im Jahr 2019 die folgenden Schwerpunkte:

- Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug
- Menschen im Kontext der Fluchtmigration
- Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ferner hat das MAGS für das Jahr 2019 gemeinsame Schwerpunkte mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit bekannt gegeben. Diese Schwerpunkte knüpfen an vielen Stellen an aus den Vorjahren bekannte Aspekte an:

- Langzeitleistungsbeziehende und Langzeitarbeitslose aktivieren, Integrationschancen verbessern und soziale Teilhabe ermöglichen, insbesondere durch eine erfolgreiche Umsetzung des neuen § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“
- Langzeitarbeitslosigkeit und Langzeitleistungsbezug verringern und vermeiden – Beschäftigung und Teilhabe konsequent verfolgen
- Integration von Jugendlichen, insbesondere in den Ausbildungsmarkt, verbessern – Bündelung von Leistungen, um gezielt und umfassend zu unterstützen
- Jobchancen für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderung entwickeln – mehr Jobchancen ermöglichen



Daneben existieren die weiteren Querschnittsthemen der Steuerung der Grundsicherung für Arbeitsuchende 2019 in NRW, welche an die des Vorjahres anknüpfen:

- Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II
- Ausschöpfung interner Potentiale zur Verbesserung der Leistungen und Ergebnisse
- Ausschöpfung der Eingliederungs- und Verwaltungsmittel

Im Rahmen des gewohnten „Bottom up“ Prozesses bei der Zielvereinbarung wird das Jobcenter EN aus diesem Kanon seine prioritären Themen und Ziele sowie Handlungsansätze für Zielgruppen in 2019 unterbreiten und in Form eines "lokalen Planungsdokumentes" fixieren. Hier ist auch die geplante Umsetzung des Teilhabechancengesetzes zu skizzieren. Des Weiteren sind im lokalen Planungsdokument Angaben zur Weiterentwicklung interner Prozesse zu machen.

### **3.3 Geschäftspolitische Ziele für 2019 im Jobcenter EN**

Grundsätzlich korrespondieren die generellen Ziele aus der Zielsteuerung von Bund und Land mit den Zielen der Produkte des Jobcenters im Kreishaushalt und mit den Handlungszielen des Jobcenters EN. Zur Erreichung der Ziele des Arbeitsmarktprogramms kommt es sowohl auf das eigene Handeln des Jobcenters EN als auch auf die Wirkungen der extern vergebenen Maßnahmen und Projekte an.

Aufgrund der tendenziell sinkenden Fallzahlen wegen der guten Arbeitsmarktlage und der verbesserten Integrationsergebnisse will das Jobcenter die Ausgaben für die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Kosten der Unterkunft trotz erhöhter Regelsätze und eines steigenden Mietkostenniveaus möglichst konstant oder nur geringfügig ansteigend halten.

Für 2018 geht das Jobcenter von einem Ergebnis von rd. 4.150 Integrationen aus. Dieser Wert soll im kommenden Jahr um 2,5 % auf rd. 4.300 gesteigert werden. Der Zielvereinbarungsprozess mit dem Land NRW ist hier noch ausstehend.

Im Bereich der Langzeitleistungsbeziehenden strebt das Jobcenter an, den Anstieg, der durch das Hineinwachsen der Geflüchteten in den LZB-Status zu erwarten ist, möglichst gering zu halten. Es soll eine jahresdurchschnittliche Veränderungsrate des LZB-Bestands um plus 2,5 % angesetzt werden. Der Zielvereinbarungsprozess mit dem Land steht hier ebenfalls noch aus.

Für das Jahr 2019 verfolgt das Jobcenter EN insbesondere die Fortführung der vielfach bereits in 2017 und 2018 verfolgten Handlungsziele:

- Die Fortsetzung der positiven Entwicklung bei der Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Die intensive Betreuung der Menschen mit Fluchtgeschichte mit deutlichem Schwerpunkt auf die Arbeitsmarktintegration
- Die Fortführung einer intensiven Aktivierung von Langzeitleistungsbeziehenden und Langzeitarbeitslosen, insbesondere auch die bestmögliche Umsetzung des neuen § 16i SGB II nach dem Teilhabechancengesetz
- Den Einstieg in das Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation nach §11 BTHG für Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder drohender Behinderung (reha-pro) im Verbund mit dem Jobcenter des Märkischen Kreises und der Deutschen Rentenversicherung
- Die kontinuierliche Fortsetzung des Umstiegs in die Zukunftsorganisation des Jobcenters und in neue, stärker spezialisierte Aufgabenbereiche und eine verbesserte Steuerung der Leistungsberechtigten
- Die Einführung eines optimierten EDV-Fachverfahrens zur Ermöglichung eines durchgehenden digitalen Workflows

- Die Weiterentwicklung einer transparenten Zielsteuerung, Verstärkung der Qualitätsarbeit
- Netzwerkarbeit zur Vertretung der Chancen und Interessen der Leistungsbeziehenden nach dem SGB II in regionalen und überregionalen Gremien, Arbeitskreisen etc..

### **3.4 Wesentliche Aspekte der Eingliederungsplanung 2019**

Ziel der Eingliederungsplanung des Jobcenters EN ist es, für die verschiedenen Zielgruppen im SGB II und deren Bedarfe adäquate passgenaue Angebote zu schaffen. Dies betrifft zum einen die Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Integrationsfachkräfte selbst, zum anderen aber auch das Maßnahmenportfolio des Jobcenters EN.

Geplant, gesteuert und kontrolliert werden die Strategien und Prozesse sowie alle Arbeitsmarktdienstleistungen in zwei Sachgebieten in der Abteilung Eingliederung in den Zentralen Bereichen des Jobcenters EN.

Die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II sowie die Beratung der ELB und somit auch die Auswahl und Zuweisung von Teilnehmenden in die Maßnahmen erfolgen in den Regionalstellen des Jobcenters EN in den jeweiligen Städten.

Nach jetzigem Kenntnisstand (November 2018) stehen ca. 4,4 Mio. € mehr im Eingliederungshaushalt zur Verfügung als im Vorjahr.

Bleibt es bei den angekündigten Mitteln, gibt es bei weitgehender Beibehaltung des Portfolios und Umsetzung des neuen Teilhabechancengesetzes seit langem wieder Spielraum für Neues. So wird das Jobcenter EN 2019 erstmalig auch Projekte für „schwer zu erreichende junge Menschen“ auf Grundlage von § 16h SGB II finanzieren können.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden über Vergabeverfahren oder im Rahmen des Zuwendungsrechts entweder an regionale Bildungsträger weiter geleitet, die dann im Auftrag des Jobcenters EN agieren und die Maßnahmen durchführen, oder direkt an die Leistungsbeziehenden oder andere Akteure wie z.B. Arbeitgeber ausgezahlt.

Nahezu alle Arbeitsmarktdienstleistungen unterliegen dem Vergaberecht und müssen im Rahmen wettbewerblicher Verfahren national oder EU-weit ausgeschrieben werden.

#### **3.4.1 Die Mittelverteilung nach Zielgruppen**

Die Verteilung der Eingliederungsmittel auf verschiedene Maßnahmen nach Zielgruppen oder auch Zielsetzungen ist über die Jahre weitestgehend stabil geblieben. Dabei gibt es im Ennepe-Ruhr-Kreis eine deutliche Schwerpunktsetzung bei den Maßnahmen und Angeboten für Jugendliche und junge Erwachsene sowie im Bereich des Sozialen Arbeitsmarktes.

Die vielfältigen Angebote für ELB über den § 45 SGB III binden mittlerweile die meisten Mittel im Eingliederungsbudget. Das ausdifferenzierte Projektportfolio reicht von niedrigschwelligen tagestrukturierenden Maßnahmen bis hin zu Vermittlungsangeboten an unterschiedlichste Zielgruppen.

Zielgruppe/Zielsetzung	Mittelansatz 2019	Anteil in % am EgT
spezielle Maßnahmen für Jüngere	3.890.955,48 €	17,50%
Maßnahmen für Rehabilitanden und Schwerbehinderte	455.000,00 €	2,05%
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	1.800.000,00 €	8,09%
Qualifizierungs- und Vermittlungsmaßnahmen (§ 45) inkl. AVGS für diverse Zielgruppen	6.605.044,57 €	29,70%
Einzelförderungen (Vermittlungsgutschein, Einzelförderung § 16f, Vermittlungsbudget, Bewerbungskosten, Fahrkosten, Eignungsfeststellung, etc.)	711.842,00 €	3,20%
Eingliederungszuschüsse und Förderung Existenzgründung	2.368.330,00 €	10,65%
Sozialer Arbeitsmarkt (§16d, §16e a.F., §16e n.F.)	6.405.147,95 €	28,80%
<b>Gesamtsumme EgT (zur Verfügung)</b>	<b>22.236.320,00 €</b>	<b>100,00%</b>

In den Bundesmitteln zur Eingliederung in Arbeit werden für ELB mit Fluchtgeschichte weiterhin eigenständige Finanzmittel ausgewiesen. Von den oben dargestellten Finanzmitteln ist für die Zielgruppe geflüchteter Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund folgende Ausgabenplanung vorgesehen:

Spezielle Maßnahmen für Geflüchtete / Menschen mit Migrationshintergrund	Mittelansatz 2019	Anteil in % am EgT
Maßnahmen nach § 45 SGB III	1.540.245,38 €	6,93%
Arbeitsgelegenheiten	498.923,99 €	2,24%
<b>Summe</b>	<b>2.039.169,37 €</b>	<b>9,17%</b>

Darüber hinaus steht Menschen mit Fluchtgeschichte selbstverständlich das gesamte Portfolio der Arbeitsmarktdienstleistungen zur Verfügung sowie die große Anzahl an Integrationskursen und verschiedenen Sprachkursen, die durch das BAMF oder andere Dritte refinanziert werden.

### 3.4.2 Zielgruppe Jugendliche und junge Erwachsene

Bereits seit einigen Jahren bietet das Jobcenter EN der Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren ein im Vergleich mit anderen Jobcentern besonders differenziertes und vielfältiges Maßnahmeportfolio an. Der Anteil des Bereiches für unter 25-Jährige an den verplanten und verausgabten Eingliederungsmitteln ist dementsprechend groß.

Dies hat eine sehr hohe Aktivierungsquote und eine vergleichsweise niedrige Arbeitslosenquote im Bereich für unter 25-Jährige zur Folge. In der Praxis bedeutet das, dass nahezu allen jungen Erwachsenen, die nach ihrer Schulentlassung keinen Ausbildungs- oder Studienplatz besetzen konnten, zeitnah ein adäquates und alternatives Angebot gemacht werden kann. Dieser Aktivierungsansatz folgt dem „Work-First-Gedanken“: Jugendliche und junge Erwachsene bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche rasch und intensiv zu unterstützen.

Das vorrangige Ziel, die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung, gestaltet sich nicht immer einfach für die Ausbildungsvermittler, Integrationscoaches und Mitarbeitenden der Bildungsträger im Ennepe-Ruhr-Kreis. Die Problemlagen junger Menschen im SGB II sind heterogen und vielschichtig. Daher bedarf es differenzierter und abgestimmter Handlungsansätze zur Erreichung gesellschaftlicher und arbeitsmarktlicher Integration. Das Jobcenter EN als SGB-II-Träger arbeitet daher gemeinsam mit den anderen Akteuren der Jugendberufshilfe in verschiedenen Projekten des Übergangsbereiches von der Schule in das Erwerbsleben. Beispielhaft seien hier das Landesprogramm KAoA (kein Abschluss ohne Anschluss) und die Aktivitäten der Bundesagentur für Arbeit (Berufsberatung) und Jugendämter (Jugendhilfe) genannt. Die im Jobcenter EN betreuten Jugendlichen mit Fluchtgeschichte werden konzeptionell den Regelmaßnahmen zugeführt, bewusst wurde weitestgehend auf spezielle Maßnahmen verzichtet. Eine Integration ist erfolversprechender, wenn sich Flüchtlinge und Menschen ohne Fluchtgeschichte in den Angeboten des Jobcenters EN begegnen und voneinander lernen, ein entsprechendes Sprachniveau vorausgesetzt.

In 2019 wird das Jobcenter EN erstmalig Förderungen für schwer zu erreichende junge Menschen nach § 16h SGB II ausschreiben. Ein erstes Ausschreibungsverfahren läuft bereits, weitere sind in der Planung.

### **3.4.3 Zielgruppe marktnahe Arbeitslose**

Im Bereich der vermittlungsunterstützenden Projekte wird das Portfolio in 2019 im Wesentlichen fortgesetzt. Neu hinzukommen werden je nach Erfordernis weitere Angebote über den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein, der sich weiter als flexibles Instrument für arbeitsmarktnähere Leistungsbeziehende etabliert hat. In diesem Gutscheinverfahren können sich motivierte Leistungsbeziehende im Rahmen eines festgelegten Qualifizierungszieles selbständig einen Anbieter (Träger) am Weiterbildungsmarkt suchen (s.a. 3.5.1).

Neu eingeführt werden das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II für ELB, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, sowie eine Umwandlungsprämie für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die ein bestehendes Minijobarbeitsverhältnis in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis umwandeln (s.a.3.5.2.).

### **3.4.4 Zielgruppe Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Fluchtgeschichte**

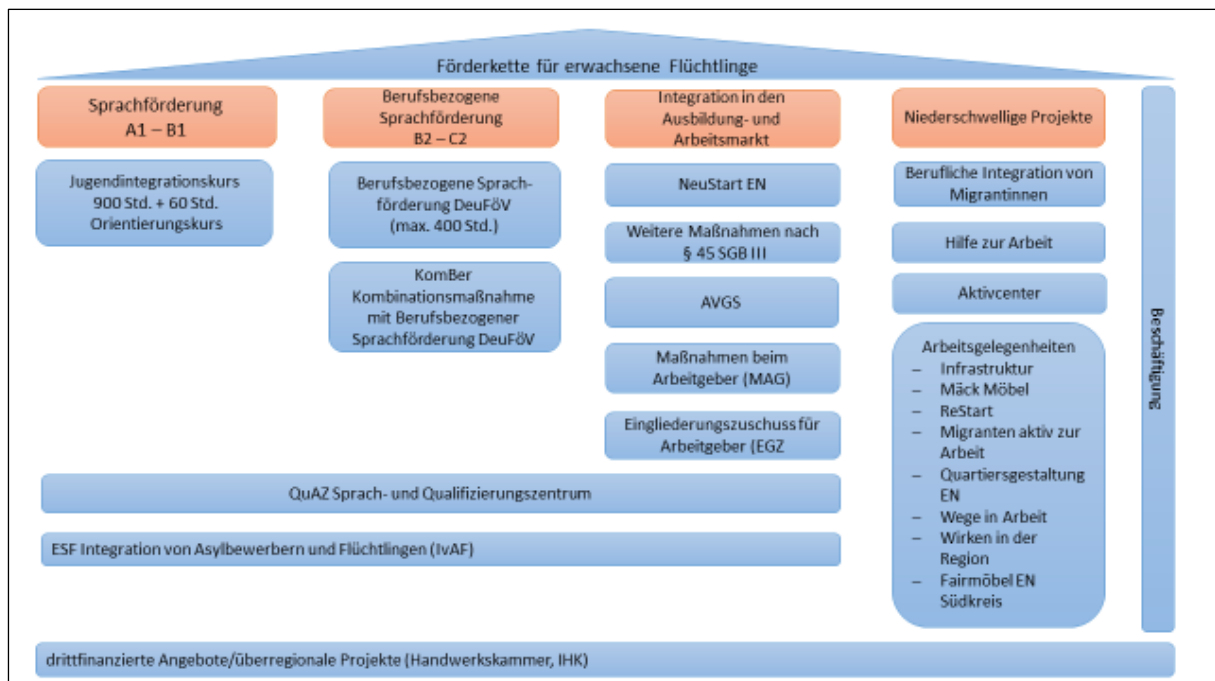
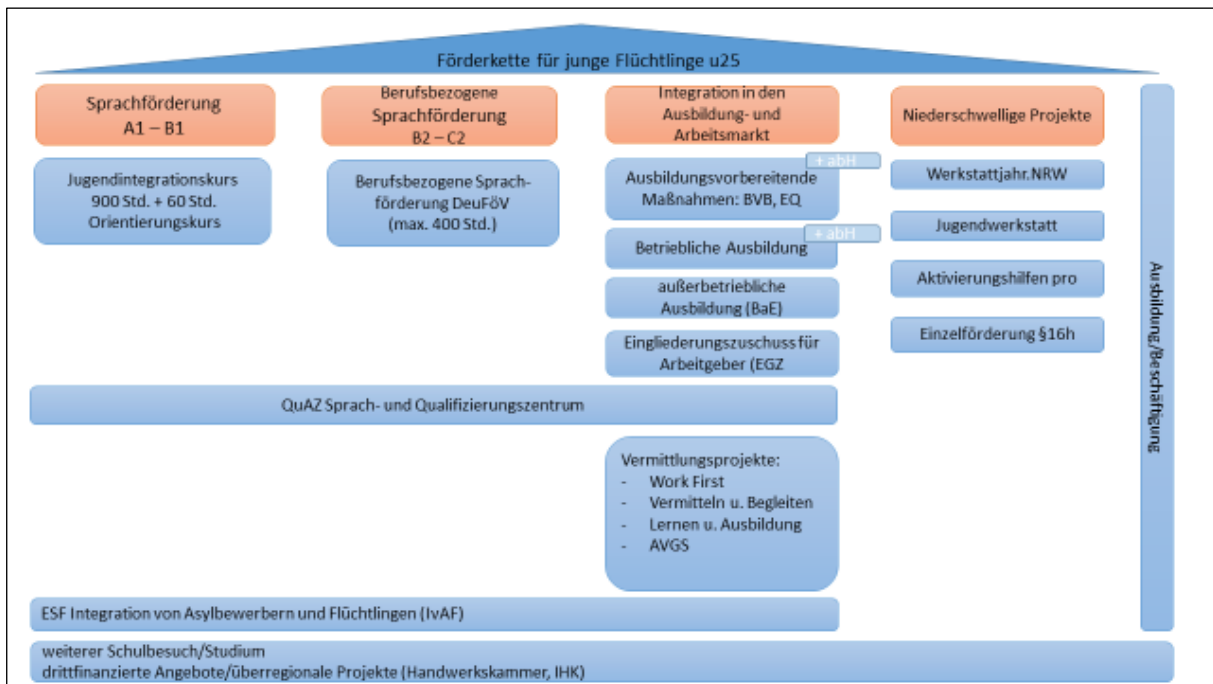
Das Jobcenter EN hat sich zum Ziel gesetzt, dem Zugang von Flüchtlingen und Zugewanderten gegenüber aufgeschlossen zu sein und ihnen mit einer Willkommenskultur zu begegnen.

Die Planungen für das Jahr 2019 setzen auf den aktuellen Erfahrungen und Entwicklungen im Umgang mit den geflüchteten Menschen auf. Die bisherigen organisatorischen Abläufe im Bereich des Jobcenters haben sich grundsätzlich bewährt und werden größtenteils beibehalten.

Die geflüchteten Menschen kommen nach wie vor mit einer jeweils individuellen Geschichte und evtl. traumatischen Erfahrungen. Die Eingliederung in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt ist ein länger andauernder Prozess. Die Integrationsquote der Geflüchteten entspricht im Jobcenter EN mittlerweile aber der aller Leistungsberechtigten. Es gibt allerdings Hinweise darauf, dass der Verbleib in einer neuen Arbeitsstelle etwas schlechter ist als im Durchschnitt aller Vermittelten.

In 2019 wird es weiterhin darum gehen, die geflüchteten Menschen aufbauend auf den erworbenen sprachlichen Kompetenzen für den deutschen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, insbesondere aber die Vermittlung in Beschäftigung zu unterstützen und zu forcieren. Dabei sollen beschäftigungsschaffende Maßnahmen und Arbeitsgelegenheiten für diejenigen vorgehalten werden, deren Qualifikation für den allgemeinen Arbeitsmarkt noch nicht ausreichend ist.

Die Förderketten für jüngere und ältere Menschen mit Fluchtgeschichte sind den folgenden Darstellungen zu entnehmen:



Die mit regionalen Partnern wie der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK), dem Märkischen Arbeitgeberverband (MAV) und der Handwerkskammer Dortmund (HWK DO) angelaufenen Projekte werden auch in 2019 umgesetzt. Ziel ist jeweils die Aufnahme einer regulären Ausbildung von jungen Menschen mit Fluchtgeschichte.

Neu ist für das Jobcenter EN ein Projekt für zugewanderte EU-Bürger aus Südosteuropa. Nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren wird das Angebot auf Grundlage von § 45 SGB III insbesondere für ELB aus dem Südkreis durchgeführt.

### **3.4.5 Zielgruppe Frauen und Alleinerziehende**

Die Fachgruppe „Alleinerziehende und junge Eltern“ wird weiterhin unter Federführung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) das entwickelte Konzept für die Arbeit mit Frauen und alleinerziehenden Eltern umsetzen, welches neben zielgruppenspezifischen Projektansätzen auch die Durchführung kreisweiter Informationsveranstaltungen beinhaltet.

Darüber hinaus beteiligt sich das Jobcenter EN im Rahmen seiner Mitwirkung am Netzwerk W(iedereinstieg) weiterhin an dem Modellprojekt des Landes „Neue Wege NRW“. In dem Ansatz geht es darum, im Sozialraum, angedockt an Familienzentren, neue (niedrigschwellige) Wege zur beruflichen Integration von Frauen zu erproben. Dabei sollen Jobcenter, die Agenturen für Arbeit und die Jugendämter zusammenarbeiten. Arbeitsmarkt- und Jugendhilfe-Dienstleistungen sollen besser verknüpft, verstetigt und die Eltern in ihrer beruflichen Integration besser unterstützt werden.

Im Rahmen der neuen bundesweiten Schwerpunktsetzung „Erziehende im SGB II“ wird das Jobcenter seine Konzepte analysieren und auf Verbesserungsmöglichkeiten überprüfen.

Das Jobcenter EN wird sich in 2019 weiterhin besonders der Vermittlung arbeitsmarktnäherer Frauen mit Kindern in den 1. Arbeitsmarkt widmen. Das Projekt „MIA – Mütter in Arbeit“ mit flankierender Kinderbetreuung ist an drei Standorten (Gevensberg, Hattingen und Witten) inzwischen etabliert und wird weiter durchgeführt. Andere ESF-geförderte Maßnahmen sind auf dem Weg zur Bewilligung. Da sich aber die neue Landesregierung in NRW vorbehalten hat, alle bisherigen Landesförderungen auf den Prüfstand zu stellen, kann über das landesgeförderte Projektportfolio keine Aussage gemacht werden. Dieses trifft leider viele Einzelprojekte für diese Zielgruppe.

Frauen und Alleinerziehende, die mehr Unterstützung benötigen, finden diese in den Programmen Aktivcenter Frauen, Aktivcenter Alleinerziehende und BIM-Berufliche Integration von Migrantinnen mit Kindern, die in 2019 fortgesetzt werden.

Zukünftig wird die Zielgruppe der geflüchteten Frauen stärker in den Fokus gerückt. Im Rahmen des Netzwerks W(iedereinstieg) wurde hierzu eine Arbeitsgruppe, die sich ausschließlich mit dem Thema geflüchteter Frauen beschäftigt, eingerichtet.

In enger Zusammenarbeit mit dem KI (Kommunales Integrationszentrum) werden für diese Zielgruppe 2019 niedrigschwellige Berufserkundungstage angeboten.

Darüber hinaus sind für 2019 Veranstaltungen mit verschiedenen regionalen Institutionen und Organisationen, die mit dieser Zielgruppe arbeiten, geplant. Ziel ist die Vernetzung und bessere Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure in diesem Handlungsfeld.

### **3.4.6 Zielgruppe Menschen mit Behinderung / Schwerbehinderung**

Das Jobcenter EN arbeitet bei der Förderung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation eng mit der Agentur für Arbeit, den Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträgern und den Unfallkassen zusammen. Sofern das Jobcenter EN Leistungsträger ist, finanziert es Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge, Trainings usw., die speziell durch Träger der beruflichen Rehabilitation angeboten werden. Des Weiteren können Rehabilitanden alle allgemeinen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erhalten.

## Angebote für Menschen mit Behinderungen

Das Inklusionskonzept des Jobcenters EN dient, wie bereits in den Jahren davor, als Grundlage für die inklusive Arbeit aller Jobcenter-Mitarbeitenden im Jahr 2019. Das Jobcenter EN hat seine Ziele formuliert und leitet daraus u.a. folgende Handlungsfelder ab:

- Bedürfnisse und die daraus resultierenden Bedarfe der leistungsberechtigten Person im Arbeitslosengeld-II Bezug erkennen und die besondere Lebenssituation der leistungsberechtigten Person verstehen
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Zielgruppe informieren und gezielt zu Fördermöglichkeiten beraten
- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters EN für den Themenbereich Inklusion (weiter) sensibilisieren und bei Bedarf schulen
- Einsatz von Mitarbeitenden als Multiplikatoren in den Regionalstellen des Jobcenters EN
- Schaffung stabiler Rahmenbedingungen und struktureller Sicherheit durch Einbezug der Fachkoordinatorin für Inklusion, Rehabilitation und Schwerbehinderung
- Regelmäßiger Austausch mit den beteiligten Akteuren der Arbeitsagenturen, anderen Jobcentern, Institutionen, Trägern und Verbänden
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Alte Netzwerke ausbauen, neue Netzwerke (*siehe Netzwerk Inklusion EN*) schaffen
- Bereitstellung eines Portfolios von Aktivitäten und Maßnahmen/Projekten zur Integration von Menschen mit Behinderung

Die Fachkoordination für Inklusion, Rehabilitation und Schwerbehinderung arbeitet zielorientiert an der weiteren Optimierung interner Prozesse und Schnittstellen.

Das Jobcenter EN kann Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbringen, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit (drohender) Behinderung zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Neben üblichen Weiterbildungsangeboten gibt es rehabilitationsspezifische Maßnahmen.

Um Menschen mit Behinderung(en), Gleichgestellte und Rehabilitanden gezielt in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren, akquiriert im Arbeitgeberservice (AGS) eine Mitarbeiterin bewerberorientiert spezielle Arbeitsplätze. In den Regionalstellen des Jobcenters EN stehen sogenannte Multiplikatoren im Bereich Rehabilitation und Schwerbehinderung den Mitarbeitenden und den Leistungsbeziehenden als qualifizierte Ansprechpartner zur Verfügung.

Das Jobcenter EN stellte sich bereits in 2017 und 2018 als Projektpartner und Pilotjobcenter für „Verwaltungsakte in Leichter Sprache“ zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit der Projektgruppe des entsprechenden Landesprojektes wird fortgesetzt. Im Kontext der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur „Förderung der Verbreitung von Verwaltungsinformationen und Verwaltungsakten in Leichter Sprache in Nordrhein-Westfalen“ werden Informationsmaterialien für den vermittelnden und den Leistungsbereich des Jobcenters EN in Leichte Sprache überführt. Ein Einsatz der Informationsmaterialien in Leichter Sprache ist für 2019 in den Regionalstellen geplant. Kontinuierlich sollen weitere Broschüren, Bescheide u. ä. in Leichte Sprache übersetzt werden.

Zuletzt ist geplant, in 2019 ein neues Angebot für die Vermittlung von (schwer-)behinderten Menschen zu konzipieren und auszuschreiben, das unter Einbezug der verschiedenen Arbeitgeberförderungen für diese Zielgruppe die Integrationschancen von Menschen mit Behinderungen im SGB II verbessern soll.

### **3.5 Einsatz der arbeitsmarktlichen Instrumente**

#### **3.5.1 Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung**

##### **Vermittlungsgutschein**

Über den Vermittlungsgutschein werden private Arbeitsvermittler (PAV) mit der Direktvermittlung von arbeitslosen Leistungsberechtigten in den 1. Arbeitsmarkt beauftragt, bei Erfolg wird die Vermittlung honoriert. Hier sind für 2019 Mittel in geringerer Größenordnung eingeplant, da die nachhaltigen Integrationserfolge dieses Instruments nicht ausreichend zu erkennen sind. Seit einigen Jahren müssen sich die PAV zertifizieren lassen. Dies hat aber auch nicht zu einer erkennbaren Qualitätsverbesserung geführt.

##### **Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)**

Eine große Schwierigkeit bei der Vermittlung (langzeit-) arbeitsloser Leistungsbeziehender ist weiterhin ein fehlender Schul- und/oder Berufsabschluss.

Wie schon in den vorangegangenen Jahren wird auch für das Jahr 2019 die Qualifizierung jüngerer Erwachsener durch abschlussbezogene Angebote (Umschulungen) und Nachqualifizierungen in den Vordergrund gestellt.

In der Personengruppe junge Erwachsene ohne Berufsabschluss verhindern vielfach die fehlenden Grundkompetenzen (Schreiben, Rechnen, Lesen, IT-Grundqualifikationen) eine Teilnahme an abschlussorientierten Maßnahmen. Mit dem „Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung“ (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz – AWStG / 01.08.2016) ergibt sich für das Jobcenter EN die Möglichkeit, zukünftig Vorbereitungsmaßnahmen zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen zu fördern.

In Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur und dem Jobcenter Hagen ist für das Jahr 2019 die Ausschreibung eines Projektes, bestehend aus drei Maßnahmemodulen, geplant. Das Projekt beginnt mit einer Vorschaltmaßnahme bei einem Träger mit einem intensiven Profiling (inkl. Berufsfelderprobung) zur vertieften Potenzialanalyse und Stärkung der Motivation zur Teilnahme an einer Qualifizierung. Im Anschluss daran ist eine Maßnahme zur kurzfristigen Auffrischung der Grundkompetenzen vorgesehen, um anschließend eine abschlussorientierte FbW in Form einer Vollqualifizierung oder alternativ einzelne anerkannte Teilqualifizierungen bestimmter Berufsbilder zu absolvieren.

Eigens für die Zielgruppe der Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte stehen für das Jahr 2019 Bildungsgutscheine für die berufliche Qualifizierung mit Sprachförderung zur Verfügung.

Die qualitative und quantitative Bildungszielplanung wird jeweils zum Jahreswechsel im Internet veröffentlicht und ist als Anhang beigelegt.

##### **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Aktivierungsmaßnahmen) für Erwachsene**

Das Jobcenter EN verfügt über ein umfangreiches Projektportfolio aus Maßnahmen nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III. Der Anwendungsbereich reicht von marktintegrativen Maßnahmen bis hin zu niedrighschwelligem Angeboten im Erwachsenenbereich und umfasst ebenfalls eine Vielzahl von Jugendlichenmaßnahmen unterschiedlichster Ausrichtung.

Im Jahr 2018 sind mehr als die Hälfte der Maßnahmen nach § 45 SGB III neu ausgeschrieben und vergeben worden. Diese werden, bei entsprechender Auslastung und Zielerreichung, auch



im Jahr 2019 fortgesetzt werden. Darüber hinaus sind für 2019 weitere Ausschreibungsverfahren bereits bestehender Projekte und neuer Angebote für bestimmte Zielgruppen geplant, u.a. für Menschen mit (Schwer-)Behinderungen, ältere oder geflüchtete ELB.

Aktivierungsmaßnahmen binden insgesamt nach wie vor den größten Teil der Eingliederungsmittel; Mittelbindungen in bestehenden Verträgen reichen bereits bis weit in das Jahr 2019 hinein.

Der folgenden Übersicht ist eine Darstellung der bereits laufenden sowie der geplanten Projekte für erwachsene ELB für 2019 zu entnehmen. Diese sind eingeteilt nach den Zielen, welche mit einer Teilnahme erreicht werden sollen. Dabei ist zu beachten, dass die Kombinationsmaßnahmen mehrere Ziele verfolgen können, z.B. die Heranführung an und die anschließende Integration in den Arbeitsmarkt.

Projektname	Zielgruppe / Maßnahmeinhalte	Maßnahmedauer	Max. Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
<b>1. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Aktivierung und Stabilisierung)</b>				
§ 45 Kombi Einzelcoaching	Zielgruppe: ELB mit unklarer Gesamthemmnislage Herstellung der Prozessfähigkeit, Klärung des SGB II-Verbleibs, Verbesserung der persönlichen, arbeitsmarktlichen und gesundheitlichen Situation	max. 10 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022	52
§ 45 Kombi Hilfe zur Arbeit	Zielgruppe: ELB besonderen sozialen Schwierigkeiten Stabilisierung, Aktivierung, Herstellung der Prozessfähigkeit	6 Monate	01.01.2019 - 31.12.2021	25
§ 45 Kombi Potenzielle Teilhabe am Arbeitsmarkt	Zielgruppe: Potenzielle Teilnehmer am § 16i SGB II Analyse von Entwicklungspotenzialen und –hemmnissen sowie Ergebnistransfer, Bewerbungstraining inkl. beruflicher Orientierung	0,5 Monate	01.01.2019 - 31.12.2021	220
§ 45 Aktivcenter	Zielgruppe: LZA mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf, Förderung der Schlüsselqualifikationen, Kennenlernen praktischer Tätigkeiten sowie Vermittlung theoretischer Inhalte	6 Monate	01.02.2019 - 31.01.2022	69
§ 45 Aktivcenter Alleinerziehende/Frauen	Zielgruppe: Alleinerziehende LZA mit umfassendem Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf, Intensive Sozial- und Netzwerkarbeit, aufsuchende Sozialarbeit, Entwicklung der Schlüsselkompetenzen, Projektarbeit	6 bis max. 9 Monate	01.09.2018 - 31.08.2021	41
<b>2. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt</b>				
§ 45 Kombi Berufliche Integration von Migrantinnen "BIM"	Zielgruppe: Frauen mit Migrationsgeschichte Niedrigschwelliger Zugang zur persönlichen Weiterentwicklung sowie Bildung und Qualifizierung	6 Monate	01.02.2019 - 31.01.2022	36

§ 45 QuAZ.Ruhr für Geflüchtete	Zielgruppe: <u>ELB mit Flucht- oder Migrationshintergrund</u> Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt; Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	6 Monate	01.09.2017 - 31.08.2018	25
§ 45 Kombi Job2go	Zielgruppe: <u>ELB mit Unterstützungsbedarfen</u> Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch produktionsorientierte Tätigkeiten, Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder in tragfähige Selbständigkeit	6 Monate	01.06.2016 - 31.05.2022	76
§ 45 Kombi EU-Bürger	Zielgruppe: <u>Arbeitslose Zugewanderte EU-Bürger</u> Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt durch produktionsorientierte Tätigkeiten, Vermittlung in Arbeit	6 Monate	01.12.2018 - 31.11.2019	15
<b>3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung (Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt)</b>				
§ 45 Kombi Coaching für Erwerbstätige	Zielgruppe: <u>Erwerbstätige mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	6 Monate	01.08.2018 - 31.07.2021	82
§ 45 Kombi Coaching CS - Coaching und Selbstvermarktung	Zielgruppe: <u>Arbeitsmarktnahe ELB ohne Hemmnisse</u>	6 Monate	01.03.2018 - 28.02.2021	15
§ 45 Kombi startEN	Zielgruppe: <u>Vermittlungsfähige ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2018 - 28.02.2022	108
§ 45 Kombi NeuStartEN für Geflüchtete	Zielgruppe: <u>Vermittlungsfähige ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf und Fluchtgeschichte</u>	4 bis max. 6 Monate	01.05.2018 - 30.04.2021	80
§ 45 Kombi Vermittlung Älterer 50+	Zielgruppe: <u>Vermittlungsfähige ELB über 50 Jahre mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022	50
§ 45 Kombi Vermittlung schwerbehinderter Menschen	Zielgruppe: <u>Vermittlungsfähige schwerbehinderte ELB mit Aktivierungs- und Unterstützungsbedarf</u>	4 bis max. 6 Monate	01.03.2019 - 28.02.2022	25
§ 45 Kombi Bedarfsgemeinschaft	Zielgruppe: <u>Vermittlungsfähige oder zu unterstützende Mitglieder der gesamten Bedarfsgemeinschaft</u>	4 bis max. 6 Monate	in Planung	25
§ 45 Kombi Mütter in Arbeit	Zielgruppe: <u>Erwerbsfähige, vermittelbare Mütter</u> Nachhaltige Vermittlung, Begleitung und Stabilisierung während der Beschäftigung, Sicherung der regulären, stabilen Kinderbetreuung	6 Monate	01.02.2017 - 31.01.2020	39
<b>Gesamtsumme ü25-spezifischer Maßnahmeplätze/Angebote</b>				<b>958</b>

### Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

Neben den beschafften Maßnahmen nach § 45 SGB III gibt es analog zum Bildungsgutschein den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS). Er ermöglicht die Teilnahme an kurzfristigen Maßnahmen i.d.R. bis zu 8 Wochen. Die Integrationsfachkraft entscheidet nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen vom Jobcenter EN festgelegten Maßnahmezielplanung über die Ausgabe eines AVGS an die zu Fördernden. Neben allen bekannten Förderzielen aus 2018 werden in 2019 weitere spezielle Maßnahmen für Menschen mit Fluchtgeschichte mit diesem Instrument finanziert, um damit eine gezielte, schnelle und passgenaue Förderung der Integration in Arbeit oder Ausbildung zu erreichen.

Die Maßnahmezielplanung für den AVGS ist als Anhang beigefügt.

### **Vermittlungsbudget (VB)**

Das Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III fasst im Wesentlichen alle personenbezogenen Leistungen zusammen, die unmittelbar auf die Arbeitsmarktintegration gerichtet sind, etwa Bewerbungskosten, Reisekosten, aber auch Hilfen wie die Verbesserung der Mobilität. Die Individualleistungen werden in den Regionalstellen durch die Leistungsbeziehenden beantragt und von den Integrationsfachkräften im Rahmen ihres Ermessens bewilligt. Seit 2018 wurde die neue Möglichkeit einer Förderung auch nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit (wegen Erwerbseinkommen nach § 16g Abs.2 SGB II) eröffnet. Neu ist außerdem die mögliche Förderung der Kosten für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen über dieses Förderinstrument.

### **3.5.2 Aufnahme einer Erwerbstätigkeit / Berufsausbildung / Selbständigkeit**

#### **Eingliederungszuschüsse (EGZ)**

Die verschiedenen Eingliederungszuschüsse nach §§ 88ff SGB III sind als unmittelbar marktintegrativ wirksames Instrument weiterhin ein wichtiger Baustein in der Vermittlungsarbeit des Jobcenters EN. Organisatorisch ist diese Förderleistung im Arbeitgeberservice (AGS) angesiedelt, da es sich um eine individuelle Förderung von Beschäftigungsverhältnissen handelt. Die gewährte Förderhöhe und -dauer hängen von den individuell auf den jeweiligen Arbeitsplatz bezogenen Minderleistungen ab. Aufgrund der guten Haushaltslage in 2019 wird das Fördervolumen dieses Instrumentes in 2019 moderat erhöht werden.

#### **Unternehmens-Check, Zuschüsse für Existenzgründer / Selbständige**

Die bestehenden und bewährten Instrumente zur Förderung und Unterstützung von Existenzgründern und Selbständigen werden in 2019 fortgesetzt. Die bisherigen Existenzgründerseminare werden seit 2018 über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine angeboten. Der Unternehmens-Check wird in 2019 aufgrund des veränderten Bedarfs mit reduzierten Kapazitäten fortgesetzt.

#### **Einstiegsgeld**

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Im Jahr 2019 wird die bisherige Praxis der Gewährung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit weitergeführt. Zusätzlich wird 2019 die Möglichkeit eröffnet, bestimmten Zielgruppen auch bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen Einstiegsgeld zu erbringen. Ziel der Förderung ist, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zu erreichen. Durch die Gewährung des Einstiegsgeldes soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erhalten, mit dem Ziel, perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

#### **Ausbildungsprogramm NRW**

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW fördert seit dem 01.09.2018 das Ausbildungsprogramm NRW aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ESF.

Zum Ausgleich der regionalen Unterschiede wird in den Ausbildungsjahren 2018/19 bis 2021/22 dieses Projekt im Umfang von jeweils rund 1.000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen durchgeführt. Die Förderung erfolgt in Regionen, in denen eine ungünstige Ausbildungsmarktlage vorliegt (Kriterium: Bewerber-Stellen-Relation unter 1:1). Dazu gehört auch der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Ziele der Maßnahme sind insbesondere:

- Den bestehenden strukturellen Ungleichgewichten auf dem Ausbildungsmarkt in NRW entgegenwirken.
- Unnötige Warteschleifen für Jugendliche im Übergangssystem vermeiden.
- Jugendlichen Ausbildungssuchenden mit mindestens zwei Vermittlungshemmnissen eine Ausbildung im Betrieb und eine anschließende Beschäftigungsperspektive zu ermöglichen.
- Die betriebliche Ausbildung von Fachkräften zu fördern, als Beitrag zur Schließung absehbarer regionaler bzw. branchenbezogener Fachkräftelücken.
- Einen Anreiz für Betriebe zu schaffen, um zusätzliche Ausbildungsplätze einzurichten.

Inhaltlicher Schwerpunkt der Maßnahme ist die Unterstützung der Auszubildenden durch eine individuelle Förderung, Vermittlung von fachtheoretischem und allgemeinbildendem Wissen, Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfungen, eine abgestimmte Ausbildungsbegleitung, eine pädagogische Begleitung bei der Konfliktbewältigung in der Ausbildung sowie Hilfen bei Problemen im sozialen Umfeld und zur Lebensbewältigung und Krisenintervention.

Die Auswahl der Ausbildungsberufe ist auf Ausbildungsberufe nach BBiG/HWO beschränkt. Durch die Arbeitsagentur Hagen und das Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis wurde in Abstimmung mit dem regionalen Ausbildungskonsens eine „Positivliste“ mit marktgängigen Berufen, die eine ungünstige Ausbildungsmarktlage aufweisen, entwickelt.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis ist eine Förderung des Landes für 24 zusätzliche Ausbildungsplätze geplant, diese werden hälftig auf Bewerber und Bewerberinnen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III aufgeteilt. Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens wurde als Träger des Programmes für die Teilnehmenden des Ennepe-Ruhr-Kreises die Kolping-Bildungszentren Ruhr gGmbH ausgewählt.

Die vorgesehene finanzielle Förderung ist zweigliedrig aufgebaut. So erfolgt eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung der Jugendlichen an die Träger, die an die Ausbildungsbetriebe weitergeleitet wird und maximal 400 € pro Monat beträgt. Des Weiteren erhält der Träger eine Vergütung für das zur Begleitung der Jugendlichen eingesetzte Personal.

Die Umsetzung des Ausbildungsprogramms NRW erfolgt im Ennepe-Ruhr-Kreis in enger Absprache und Zusammenarbeit zwischen Träger, den Arbeitgeberservices der Arbeitsagentur und des Jobcenters und der verantwortlichen Projektkoordination.

### 3.5.3 Maßnahmen für Jüngere

Das Maßnahmeangebot für Jugendliche und junge Erwachsene beinhaltet neben diversen zielgruppenspezifischen Projekten nach § 45 SGB III auch Leistungen, die auf Rechtsgrundlagen durchgeführt werden, die ausschließlich für Jugendliche und junge Erwachsene vorgesehen sind und der Integration in Ausbildung oder Arbeit dienen.

Hierzu gehören die Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) Jugendlicher sowie die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen nach § 16h SGB II.

Das Jobcenter EN wird auch in 2019 im Bereich der Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) ausschließlich in kooperativer Form Plätze anbieten. Die Größenordnung wird voraussichtlich ähnlich bleiben. Die in 2018 begonnenen 36 BaE-Ausbildungen werden in 2019 fortgesetzt. Von den in den Ausbildungsjahren 2015 bis 2017 begonnenen außerbetrieblichen Ausbildungen werden noch 41 Plätze in 2019 weitergefördert.

Neben den lernbeeinträchtigten und/oder sozial benachteiligten Jugendlichen ohne Erstausbildung sollen BaE auch für ausländische Jugendliche mit unzureichenden Sprachkenntnissen für die Erstausbildung genutzt werden.

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung sowie das Angebot der ausbildungsbegleitenden Hilfen werden unverändert fortgesetzt. Bei steigenden Bedarfen ist eine Ausweitung dieser Angebote möglich.

Einige Änderungen der Landesarbeitsmarktpolitik des MAGS haben in diesem Jahr ebenso zu Veränderungen des Maßnahmeportfolios des Jobcenters EN geführt. Das Werkstattjahr.NRW löst die Produktionsschule.NRW ab, was im Jobcenter EN zur Anpassung anderer Arbeitsmarktdienstleistungen geführt hat. So sind die Aktivierungshilfen LOS! zugunsten eines produktionsorientierten Ansatzes konzeptionell umgestellt worden, sie sollen darüber hinaus der Altersgruppe zur Verfügung stehen, die aufgrund der vorgegebenen Altersbeschränkung nicht am Werkstattjahr.NRW partizipieren kann.

Das ESF-Programm Jugend in Arbeit plus, in dem Jugendliche seit nahezu 20 Jahren in Beschäftigung vermittelt worden sind, endet zum 31.12.2018.

Das Modellprojekt Chance Zukunft endet zum 31.12.2018. Der Ansatz dieses Projektes wird in dem neuen § 16h-Projekt „Move on!“ ab dem 01.01.2019 nahtlos im Ennepe-Ruhr-Kreis weitergeführt. Mit Hilfe von aufsuchender Sozialarbeit und dem Einsatz von Psychologen sollen entkoppelte Jugendliche mit multiplen Problemlagen wieder an das Hilfesystem herangeführt werden. Weitere Ausschreibungen auf Grundlage von § 16h SGB II sind geplant.

Auch im Bereich der Jugendlichen und jungen Erwachsenen binden Aktivierungsmaßnahmen nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III insgesamt nach wie vor den größten Teil der Eingliederungsmittel; Mittelbindungen in bestehenden Verträgen reichen bereits bis weit in das Jahr 2019 hinein.

In der folgenden Übersicht sind die Projekte nach § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III für diese Zielgruppe zu finden.

Projektname	Zielsetzung	Maßnahmedauer	max. Laufzeit	verfügbare Maßnahmeplätze
Aktivierungshilfen pro	niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von weiteren Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen, aufsuchende Sozialarbeit, Tagesstrukturierung, Stabilisierung	max. 12 Monate	01.11.2018 - 31.10.2021	70
Jugendwerkstatt Wetter	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u21, die sozial benachteiligt sind und/oder individuell beeinträchtigt sind	max. 12 Monate	01.01.2017 - 31.12.2020	10
Jugendwerkstatt SüdEN	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung für u21, die sozial benachteiligt sind und/oder individuell beeinträchtigt sind	max. 12 Monate	01.01.2017 - 31.12.2020	10
Kombi Lernen und Ausbildung	Vermittlung in Ausbildung, flankierendes Projekt zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses (HSA 9/10, FOR)	max. 12 Monate	01.09.2018 - 31.08.2021	60
Kombi Werkstattjahr.NRW	Berufs- und Ausbildungsvorbereitung in Kombination mit produktionsorientierter, marktnaher Beschäftigung für u19, die noch nicht BvB-reif sind	max. 12 Monate	01.09.2018 - 31.08.2019	30
Kombi Vermitteln und Begleiten für u25 - Modul 1	Vermittlung in Ausbildung/EQ/Arbeit für (bedingt) ausbildungsfähige u25 und junge Eltern	max. 6 Monate in Modul 1	01.07.2018 - 30.06.2021	89
u25 Kombi Work First	Work First Angebot für Neukunden und Dauer-Angebot für alle unversorgten u25, die derzeit keine andere Maßnahme beginnen können, Schwerpunkt Vermittlung in betriebl. Praktika, Berufsfelderprobung im Bereich Dienstleistung und gewerblich-technisch, Bewerbungstraining	max. 3 Monate	01.03.2017 - 28.02.2020	44
<b>Gesamtsumme u25-spezifischer Maßnahmeplätze</b>				<b>313</b>

### 3.5.4 Sozialer Arbeitsmarkt

Der Bereich der „geförderten Beschäftigung“ ist traditionell im Ennepe-Ruhr-Kreis qualitativ und quantitativ breit aufgestellt. In erster Linie handelt es sich hierbei um geförderte Beschäftigungsverhältnisse bei Bildungsträgern, anderen gemeinnützigen und sozialen Einrichtungen. Mit dem Teilhabechancengesetz wird auf Basis der neuen §§ 16e und 16i SGB II das Beschäftigung schaffende Instrumentarium nochmals ausgeweitet und in Richtung der freien Wirtschaft geöffnet. Erkenntnisse aus den Bundesprogrammen, die im Ennepe-Ruhr-Kreis im Bereich der Sonderprojekte angesiedelt sind (ESF LZA und Soziale Teilhabe, siehe unten), sind in das Geset-

zesvorhaben eingeflossen und sollen damit ab dem 01.01.2019 fester Bestandteil des Instrumentariums der Jobcenter werden. Die Verabschiedung des Teilhabechancengesetzes ist für den 14.12.2018 geplant.

Für alle im Folgenden näher beschriebenen Förderungen des sozialen Arbeitsmarktes sind in 2019 nahezu 30% der gesamten Eingliederungsmittel vorgesehen, womit der Anteil am Eingliederungsbudget prozentual und absolut im Vergleich zu den Vorjahren deutlich ansteigt.

### **Arbeitsgelegenheiten (AM)**

In 2019 sollen rund 454 Arbeitsgelegenheiten in Projektform und 100 Einzel-Arbeitsgelegenheiten gefördert werden. Damit bleibt der Bestand an Teilnehmerplätzen weitgehend konstant.

Zur Unterstützung der Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte werden, wie bereits in 2018, in 2019 mind. 42 Plätze in den bereits laufenden Arbeitsgelegenheits-Projekten vorgehalten. Weitere Stellen für diese Zielgruppe wurden bereits durch die Projekte "Migranten aktiv in Arbeit", „Wege in Arbeit“ und "Restart" (für Frauen mit Fluchtgeschichte/Migrationshintergrund) eingerichtet.

Es gilt weiterhin, dass alle Tätigkeiten nach § 16d SGB II zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein müssen. Sichergestellt wird die Einhaltung dieser Kriterien mittels eines Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung des Arbeitsmarktbeirates des Jobcenters EN nach § 18d SGB II.

### **§ 16e SGB II a.F. (ehemals JobPerspektive)**

Die 34 noch bestehenden Dauerförderungen nach § 16e SGB II a.F. (alte Fassung) werden z.Zt. mit ca. 540.000 € durch den Bund finanziert. Die Ausfinanzierung geschieht auch in 2019 durch gesondert zugewiesene Mittel.

### **§ 16e SGB II (Förderung von Arbeitsverhältnissen) i.d.F. bis 31.12.2018**

Die Förderung von Arbeitsverhältnissen in Form von Minderleistungsausgleich wird als Einzelförderung oder über das Landesprogramm „Öffentlich geförderte Beschäftigung“ (ö.g.B. NRW) erbracht. Das Jobcenter EN beteiligt sich gemeinsam mit ansässigen Bildungsträgern seit 2013 an dem Programm. Das Arbeitsministerium fördert dabei aus eigenen und aus Mitteln des ESF eine begleitende Projektstruktur auf Trägerseite (Koordination, Coaching und Qualifizierung), das Jobcenter EN finanziert den Minderleistungsausgleich mit bis zu 75 % des Arbeitgeberbruttolohnes für die Dauer von bis zu 24 Monaten.

Auf Grund einer anstehenden Neufassung der rechtlichen Regelung (siehe unten) werden die noch in 2018 bewilligten ca. 50 Arbeitsverhältnisse bis längstens 2020 ausfinanziert.

Der EN-Kreis beteiligt sich bei einzelnen Projekten in 2019 außerdem mit eigenen Haushaltsmitteln von rd. 50.000 € an der ö.g.B.-Förderung. Diese Summe errechnet sich aus der nachweislichen Ersparnis, welche sich aus den reduzierten oder entfallenen Kosten der Unterkunft (KdU) der Teilnehmenden ergibt. Da die Teilnehmer ein reguläres Einkommen aus Erwerbstätigkeit durch die ö.g.B.-Teilnahme erwirtschaften, entfallen bei der Kommune eben diese KdU-Aufwendungen.

### **§ 16e SGB II (Eingliederung in Arbeit) in der Fassung ab dem 01.01.2019**

Aktuell befindet sich, wie oben bereits beschrieben, eine Neufassung des § 16e SGB II im Gesetzgebungsverfahren. Anders als die zuvor beschriebene sog. Förderung von Arbeitsverhältnissen zielt der neue § 16e SGB II (2019) auf die Eingliederung in Arbeit.

Die Förderung soll als Lohnkostenzuschuss für die Einstellung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfolgen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wenn das Arbeitsverhältnis für mindestens zwei Jahre begründet wird. Im ersten Jahr beträgt der Zuschuss zum Arbeitsverhältnis 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes und im zweiten Jahr 50 % des

berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Zusätzlich wird der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung gezahlt.

Nach dem Ende der Förderung ist der Arbeitgeber verpflichtet, den geförderten ELB für mindestens sechs Monate weiter zu beschäftigen.

Während der Förderung soll begleitendes Coaching stattfinden, um das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren und die geförderten ELB nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

### **§16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) in der Fassung ab dem 01.01.2019**

Mit der Teilhabe am Arbeitsmarkt beabsichtigt der Gesetzgeber, wie bereits eingangs umrissen, ab dem 01.01.2019 mit dem § 16i SGB II ein neues Regelinstrument einzuführen.

Der aktuelle Gesetzentwurf vom 07.11.2018 sieht einen Lohnkostenzuschuss über fünf Jahre für ELB, die in den zurückliegenden sieben Jahren mindestens sechs Jahre Leistungen aus dem SGB II bezogen haben und während der Zeit nur kurzzeitige Beschäftigungsverhältnisse hatten, vor. Für ELB, die mit Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben oder schwerbehindert sind, sollen fünf Jahre Leistungsbezug genügen.

Im Ennepe-Ruhr-Kreis trifft das Kriterium des ersten Gesetzentwurfes aus Juli 2018 des mindestens siebenjährigen Leistungsbezuges ohne einer Erwerbstätigkeit nachzugehen laut Auswertung der Bundesagentur für Arbeit auf ca. 4.100 ELB zu. Eigene Auswertungen weisen ein deutlich geringeres Potenzial an in Frage kommenden ELB aus.

Das Instrument der Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II soll im Ennepe-Ruhr-Kreis das Bundesprogramm Soziale Teilhabe (siehe unten) in seinem Umfang nochmals übersteigen. Aktuell ist geplant, ca. 200 Arbeitsverhältnisse in 2019 zu besetzen. Mittels des geplanten Passiv-Aktiv-Transfers (Umwandlung von ALG II-Leistungen in Fördermittel für weitere Arbeitsverhältnisse) könnten ggf. nochmals deutlich mehr ELB gefördert werden.

Die Förderung soll mittels eines Lohnkostenzuschusses an die Arbeitgeber erfolgen, der im ersten und zweiten Jahr den Entwurfsänderungen vom 07.11.2018 zufolge 100 % der Höhe des Tariflohns beträgt und dann jährlich um 10 % auf 70 % im fünften Jahr sinkt. Hinzu kommt ein pauschalierter Anteil zum Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (abzüglich der Beiträge in die Arbeitslosenversicherung).

Neben der Zielgruppendefinition ist die Förderung an keine weiteren Bedingungen beim Arbeitgeber gebunden, außer dass für die geförderte Stelle keine andere wegfallen darf. So steht der Lohnkostenzuschuss nach § 16i SGB II insbesondere auch Arbeitgebern der freien Wirtschaft zur Verfügung.

Während des Beschäftigungsverhältnisses ist begleitendes Coaching vorgesehen, das - wie beim neuen § 16e SGB II - der Stabilisierung dient.

Vom Grundsatz her wird ein solches Instrument allseits begrüßt. Es zeichnet sich ab, dass das Gesetzesvorhaben nun in der hier beschriebenen Form beschlossen wird. Im Vorfeld haben unter anderem Wohlfahrtsverbände, Kommunen wie auch Jobcenter Kritik geübt, so dass – wie oben angedeutet – die Bedingungen in Bezug auf einen tariflichen Lohnkostenzuschuss und die Dauer des Leistungsbezugs geändert wurden. Andere Kritikpunkte, wie zum Beispiel die Einbeziehung der Zahlung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung aus den Arbeitsverhältnissen, wurden nicht berücksichtigt.

### **3.5.5 Freie Förderung**

Projekte auf der Grundlage des § 16f SGB II wird das Jobcenter im Jahr 2019 nicht durchführen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und wurden bereits an früherer Stelle ausführlich beschrieben.



Die sog. Einzelfallförderung zur individuellen Unterstützung oder evtl. Ergänzung von Basisförderleistungen erfolgt weiterhin nach Ermessensentscheidung der zuständigen Integrationsfachkraft.

Neu eingerichtet wird eine Förderung der Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus der Freien Förderung gem. § 16f SGB II.

Hintergrund dafür sind die hohen Zahlen an (Langzeit-)Geringverdienern im SGB II-Leistungsbezug, die nicht aus eigener Kraft nachhaltig den Lebensunterhalt finanzieren können. Diese Umwandlungsprämie soll als Anreiz und Anschubfinanzierung für Arbeitgeber dienen, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit diesen ELB einzugehen. Als interne Ziele sollen u.a. verfolgt werden:

- Integrationszahlen steigern,
- passive Leistungen beenden oder zumindest verringern,
- Schwarzarbeit einschränken,
- Verhinderung dauerhaften Leistungsbezugs, insbesondere Absenkung des Langzeitleistungsbezug (LZB).

Bei der Ausgestaltung der Förderung müssen die rechtlichen Vorgaben des § 16f SGB II beachtet werden. Daher kommt eine Bezuschussung nur für folgende Zielgruppen in Frage:

- Langzeitarbeitslose oder
- ELB, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Bei den zu Fördernden muss zudem nachgewiesen und begründet werden, dass innerhalb der nächsten 6 Monate nicht mit Aussicht auf Eingliederungserfolg auf einzelne andere Gesetzesgrundlagen des SGB II oder SGB III zurückgegriffen werden kann. Sie müssen sich nachweislich seit mindestens 6 Monaten in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis beim Antragsteller befinden. Außerdem darf bei ebendiesem Antragsteller / Arbeitgeber in den letzten 4 Jahren kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis von insgesamt länger als 3 Monaten bestanden haben.

Vorgesehen ist eine Förderung von Arbeitgebern, die mit den bisher geringfügig Beschäftigten einen Arbeitsvertrag mit festgelegten Konditionen abschließen. Gefördert werden sollen 50 % vom gesamten Arbeitnehmer-Bruttolohn der ersten 6 Monate gemäß Arbeitsvertrag. Dabei gilt eine maximale Förderobergrenze von 5.000 €.

Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit von Arbeitgeberservice und Projektkoordination des Jobcenters EN.



## **5 ARBEITSMARKTLICHE INSTRUMENTE ÜBER SONDERMITTEL**

Die hier noch beschriebenen Beschäftigung schaffenden Sonderprogramme enden in 2018 (Soziale Teilhabe) oder laufen bis Mitte 2020 aus (Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose). So fokussieren sich die weiteren Sonderprojekte immer weiter auf das Thema Gesundheit.

### **5.1 Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose**

Das Jobcenter EN beteiligte sich seit dem 1. Juli 2015 an einem Bundesprogramm für die besondere Zielgruppe der langzeitarbeitslosen ALG-II-Beziehenden. Im Mittelpunkt der Aktivitäten stehen die gezielte Ansprache und Beratung von Arbeitgebern durch einen Betriebsakquisiteur, die Begleitung und Betreuung des Arbeitnehmers nach der Beschäftigungsaufnahme sowie der Ausgleich der Minderleistung durch Lohnkostenzuschüsse. Der Lohnkostenzuschuss ist degressiv gestaltet und startet mit 75 % der Bruttolohnsumme.

Die Stellenbesetzungsphase dieses Bundesprogramms ist beendet, der letzte Arbeitsvertrag für eine mögliche Förderung musste bis zum 31.07.2017 abgeschlossen sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sind insgesamt 74 Zuwendungsbescheide für Stellen über das Bundesprogramm bewilligt worden. Die geförderten Arbeitsverhältnisse laufen jeweils über max. 2 Jahre. Deshalb sind zum Stichtag 30.08.2018 noch 27 Personen beschäftigt, davon erhalten 15 noch eine finanzielle Förderung.

Die Abwicklung der Lohnkostenzuschüsse bis zum Auslaufen der letzten Förderung (spätestens zum 31.07.2020) muss mit Verwaltungsmitteln aus dem allgemeinen Haushalt des Jobcenters EN refinanziert werden.

### **5.2 Bundesprogramm Soziale Teilhabe**

Das Bundesprogramm Soziale Teilhabe endet am 31.12.2018. In ihm konnten fast 160 Beschäftigungsverhältnisse realisiert werden, die alle die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität erfüllen.

Die im Rahmen der Sozialen Teilhabe beschäftigten ELB, die die Kriterien des geplanten neuen Instruments § 16i SGB II erfüllen, können voraussichtlich in eine Förderung nach § 16i unter Anrechnung ihrer Beschäftigungszeiten übergehen. Das könnte geschätzt bei einem Drittel der aktuell knapp 130 teilnehmenden ELB (Stand 19.10.2018) der Fall sein.

### **5.3 Bundesprogramm rehapro**

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) den Auftrag erteilt, Modellvorhaben zur Stärkung der Rehabilitation durchzuführen.

Das Ziel der zu erprobenden Modellprogramme soll es sein, die Grundsätze „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation vor Rente“ zu stärken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie den Zugang in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig zu senken.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung sollen innovative Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen erprobt sowie die Zusammenarbeit der Akteure in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden. Damit sollen zusätzliche Erkenntnisse für die Entwicklung effektiver und nachhaltiger Lösungsansätze gewonnen werden. Ziel der Modellvorhaben ist es, durch innovative Maßnahmen, Ansätze, Methoden und Organisationsmodelle

- chronischer Erkrankung oder drohender Behinderung vorzubeugen,
- gesellschaftliche und berufliche Teilhabe der Menschen zu verbessern,
- Erwerbsfähigkeit zu erhalten, wiederherzustellen oder die spätere Erwerbsfähigkeit zu sichern und drohender oder bestehender Erwerbsminderung entgegenzuwirken.

Förderfähige Zielgruppen sind Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die Leistungsberechtigte im SGB II oder Versicherte bzw. Leistungsberechtigte im SGB VI sind. Antragsberechtigt sind Jobcenter und Rentenversicherungsträger

Das Jobcenter Ennepe-Ruhr-Kreis hat im Mai dieses Jahres einen Verbund-Projektantrag mit dem Jobcenter Märkischer Kreis und dem Rentenversicherungsträger DRV Westfalen unter wissenschaftlicher Begleitung des IAQ (Institut für Arbeit und Qualifizierung der Universität Duisburg-Essen) gestellt. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme am Modellvorhaben wird Anfang 2019 über die Fachstelle „rehapro“ bekanntgegeben. Das Jobcenter EN wird bei positiver Rückmeldung in 2019 mit der Umsetzung im Ennepe-Ruhr-Kreis beginnen. Die Modellvorhaben können bis voraussichtlich 2022 gefördert werden

Bei Erteilung eines Bewilligungsbescheides im ersten Halbjahr 2019 wird das Jobcenter EN mit seinen Verbundpartnern Jobcenter Märkischer Kreis und Deutsche Rentenversicherung Westfalen mit der anschließenden Umsetzung des Modellprojektes beginnen.

## 6 ANLAGEN: AVGS-MAßNAHMEZIELPLANUNG UND BILDUNGSZIELPLANUNG FBW

AVGS Maßnahmezielplanung 2019		Stand 08.10.2018
Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III	Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine	
	Dauer der Maßnahmen	Anzahl
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Coaching"		42
Coaching Existenzgründer	80 UE	22
Aktivierungscoaching	max. 10 UE	8
Intensivcoaching	max. 20 UE	10
Sozialcoaching Langzeitarbeitslose	max. 30 UE	2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Potenzialanalyse/Kompetenzfeststellung" (max. 8 UE)		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Bewerbungsunterstützung"		44
Erstellung und Überarbeitung von Bewerbungsunterlagen	6 UE	40
Bewerbungstraining	8-27 UE	2
Stellenrecherche	6 UE	1
Vorstellungsgespräche	6 UE	1
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1 "Eignungsfeststellung" (max. 60 UE)		4
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 "Berufsorientierung" (max. 40 UE)		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.1,2,3,4 "Angebote für besondere Zielgruppen: Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte / Schwerbehinderte Menschen / Langzeitleistungsbezieher"		30
Grundbildung und Berufsbezogene Bildung zzgl. berufliche Qualifizierung Metalltechnik für Industriebetriebe für Menschen mit Fluchtgeschichte	1370 UE	15
Modulare Qualifizierung und Vorbereitung auf Ausbildungen im Handwerk für Menschen mit Fluchtgeschichte	1120 UE	10
Kompetenzanalyse	5-10 UE	1
Eignungsfeststellung für diverse Berufe	24-120 UE	1
Bewerbertraining, Orientierung und Aktivierung	6-50 UE	3
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr.2 "Kenntnisvermittlung Lagerwirtschaft/Gabelstaplerschein"		26
Kenntnisvermittlung Lager-Logistik <b>mit FS</b>	max. 320 UE	2
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN mit Praxiserfahrung	16 UE	4
Gabelstaplerfahrerausbildung für TN ohne Praxiserfahrung	40-52 UE	20
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Verkehrswesen"		8
Weiterbildung gemäß BKrFQG für den gewerblichen Güterverkehr und Personenverkehr (modular)	max. 70 UE	2
Gefahrgutfahrerausbildung Basiskurs	20 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Aufbaukurs Tank	14 UE	1
Gefahrgutfahrerausbildung Gesamtkurs (Stück- und Schüttgut Basiskurs + Aufbaukurs Tank)	40 UE	2
Ladungssicherung VDI 2700a	40 UE	2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung EDV / IT" (max. 320 UE)		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Kaufmännisch" (max. 320 UE)		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Schweißtechnik (Wiederholung von Schweißerprüfungen)"		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gewerblich" (max. 60 UE)		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 "Kenntnisvermittlung Gesundheitswesen" (max. 220 UE)		2
§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1, 2, 3, 4 "Diverse Einzelförderung ohne Maßnahmezielplanung" (max. 320 UE)		4
<b>Gesamtsumme AVGS</b>		<b>172</b>

## Bildungszielplanung 2019

Stand 29.10.18

### Bildungsziele Fortbildung (nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III)

	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Anzahl Bildungsgutscheine						
<b>Gewerblich- technisch/ Verkehrswesen</b>						
Fertigungstechnik Metall- und Elektrobereich, Schmiede und Gießereibranche/ Kaltumformtechnik	6	4	4	4	4	16
Lager/Logistik	6	10	7	7	7	31
Lokführer Führerscheinklasse B (Streckenloführer/in)	10				2	2
Fahrerqualifikation diverse	6	10	5	5	5	25
<b>Kaufm. Qualifizierung</b>						
Modularisierte Fortbildung Finanzbuchhaltung/ Personal	6		6			6
<b>Berufliche Qualifizierung mit Sprachförderung (für Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte)</b>						
div. Qualifizierungen in Bereichen wie Pflege, Lager/Logistik, Metallverarbeitung	6	7	7	7	7	28
<b>Gesundheits- und Pflegebereich</b>						
Betreuungsassistenten/in für Demenzerkrankte	2	4	4	4	4	16
Pflegeassistent/in (+ Betreuungsassistenz)	6			8		8
Inklusions- und OGSbetreuer/in	2	5	5	5	7	22
Einzelförderungen Fortbildung ohne eigene Bildungszielplanung	6	12	12	12	12	48
Sicherheitsfachkraft	6	3	3	3	3	12
		55	53	55	51	214
<b>Bildungsziele Umschulungen</b>						
	Dauer in Monaten	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Gesamt
Anzahl Bildungsgutscheine						
Umschulungen ohne eigene Bildungszielplanung	24	10		8		18
Umschulungsbegleitende Hilfen		2	2	2	2	8
Betriebliche Einzelumschulung	24	6		10		16
Modulare Nachqualifizierung zum Berufsabschluss	6	2	2	2	2	8
Vorbereitungslehrgang Externenprüfung	9	1	1	1	1	4
Staatl. Anerkannte/-r Erzieher/in (an Fachschulen)	24			6		6
Familienpflege (für Personen mit persönlichen Verkürzungstatbeständen)	12		7			7
Krankenpflegehilfe	12			3		3
Altenpflegehelfer/in (VZ/TZ)	12	3		3		6
Fachkraft für Altenpflege (Pflegefachfrau/ -mann)	36	2		4		6
		26	12	39	5	82





©Jobcenter EN

Zentrale Bereiche

Nordstraße 21  
58332 Schwelm

Telefon 02336 4448 101  
Telefax 02336 4448 150

Email: [info@jobcenter-en.de](mailto:info@jobcenter-en.de)  
[www.jobcenter-en.de](http://www.jobcenter-en.de)

